

# RS OGH 1999/4/27 BI172/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1999

## Norm

KJBG §2 Abs2

KJBG-VO §8 Abs1 Z1 litf

KJBG-VO §8 Abs3 litc

StGB §88 Abs1

StGB §88 Abs4

StGB §42

## Rechtssatz

Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen, dürfen bis zur Vollendung der ersten Hälfte der vorgeschriebenen Lehrzeit, jedenfalls aber in den ersten 18 Monaten, bei Arbeiten an ungesicherten Pressen nicht beschäftigt werde. Für sie besteht an solchen Maschinen ein absolutes Beschäftigungsverbot. Die Aufgaben nach dem KJBG 1987, nämlich Jugendliche vor gesundheitlichen Schädigungen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu schützen, treffen primär den Arbeitgeber. Allerdings setzt jeder für solche Geräte verantwortliche Maschinenführer ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten, wenn er Jugendliche entgegen diesem Verbot an ungesicherten Pressen arbeiten lässt.

## Anmerkung

0000058

## Entscheidungstexte

- BI 172/98  
Entscheidungstext LG Feldkirch 27.04.1999 BI 172/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1999:RFE0000058

## Dokumentnummer

JJR\_19990427\_LG00929\_0000BL00172\_9800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)